

# **Einwilligung nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und Schweigepflichtentbindung**

**Condor Lebensversicherung-AG  
Condor Versorgungs- und Unterstützungskasse e.V.  
R+V Pensionskasse AG**

**(nachfolgend R+V genannt)**

**Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden  
Bundesrepublik Deutschland**

**Stand 01.01.2018**



zum Antrag vom

**Angaben des Antragstellers / Versicherungsnehmers / Arbeitgebers**

Anr.	Name, Vorname, Titel, Firma (Anrede: Herr = 1, Frau = 2, Firma = 4)		
Straße, Hausnummer			
Postleitzahl	Ort	Postfach	

**Angaben der zu versichernden / versorgungsberechtigten Person / des Arbeitnehmers**

Anr.	Name, Vorname, Titel der zu versichernden / versorgungsberechtigten Person (Anrede: Herr = 1, Frau = 2)		
Straße, Hausnummer			
Postleitzahl	Ort		

**Einwilligung nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und Schweigepflichtentbindung**

Die Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes, der Datenschutzgrundverordnung des Bundesdatenschutzgesetzes sowie anderer Datenschutzvorschriften enthalten keine ausreichenden Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung von Gesundheitsdaten durch Versicherungen und Pensionsfonds. Um die Gesundheitsdaten für diesen Antrag und den Vertrag verarbeiten zu dürfen, benötigen wir, die R+V, die datenschutzrechtlichen Einwilligungen. Darüber hinaus benötigen wir die Schweigepflichtentbindung, um die Gesundheitsdaten im Todesfall bei schweigepflichtigen Stellen, wie z. B. Ärzten, erheben zu dürfen.

Als Unternehmen benötigt die R+V die Schweigepflichtentbindung ferner, um die Gesundheitsdaten oder weitere nach § 203 Strafgesetzbuch (StGB) geschützte Daten, wie z. B. die Tatsache, dass ein Vertrag besteht, an andere Stellen, z. B. Dienstleister für die telefonische Kundenbetreuung, die zentrale Datensammlung, den Beitragseinzug, die Markt- und Meinungsforschung oder das Beschwerdemanagement, weiterleiten zu dürfen.

Die folgenden Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärungen sind für die Antragsprüfung sowie die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Versicherungsvertrags in der R+V unentbehrlich. Sollten diese nicht abgegeben werden, ist der Abschluss des Vertrags nicht möglich.

Die Erklärungen betreffen den Umgang mit den Gesundheitsdaten und sonstigen nach § 203 StGB geschützten Daten

- durch die R+V selbst (unter 1.),
- bei der Weitergabe an Stellen außerhalb der R+V (unter 3.) und
- wenn der Vertrag nicht zustande kommt (unter 4.).

Die Erklärungen gelten auch für die von der zu versichernden/versorgungsberechtigten Person gesetzlich vertretenen Personen wie z. B. ihre Kinder, soweit diese die Tragweite dieser Einwilligung nicht erkennen und daher keine Erklärungen abgeben können.

**1. Verarbeitung der mitgeteilten Gesundheitsdaten durch die R+V**

**Die Vertragsbeteiligten willigen ein, dass die R+V die in diesem Antrag und künftig mitgeteilten Gesundheitsdaten verarbeitet, soweit dies zur Antragsprüfung sowie zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieses Versicherungsvertrags erforderlich ist.**

**2. Abfrage von Gesundheitsdaten bei Dritten****2.1. Gesundheitsdaten zur Risikobeurteilung und zur Prüfung der Leistungspflicht**

Für die Beurteilung der zu versichernden/vertragsrelevanten Risiken kann es für uns notwendig sein, Informationen von Stellen zu erhalten, die über die Gesundheitsdaten verfügen. Außerdem kann es zur Prüfung der Leistungspflicht erforderlich sein, dass die R+V die Angaben über die gesundheitlichen Verhältnisse prüfen muss, die zur Begründung von Ansprüchen gemacht wurden oder die sich aus eingereichten Unterlagen (z. B. Rechnungen, Verordnungen, Gutachten) oder Mitteilungen z. B. eines Arztes oder sonstigen Angehörigen eines Heilberufs ergeben.

Diese Überprüfung erfolgt nur, soweit es erforderlich ist. Die zu versichernde Person kann diese Erklärungen bereits jetzt oder später im Einzelfall abgeben.

**Möglichkeit I:**

- Die versicherte Person willigt ein, dass die R+V – soweit es für die Risikobeurteilung oder für die Leistungsfallprüfung erforderlich ist – Gesundheitsdaten bei Ärzten, Pflegepersonen sowie bei Bediensteten von Krankenhäusern, sonstigen Krankenanstalten, Pflegeheimen, Personenversicherern, gesetzlichen Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Behörden erhebt und für diese Zwecke verarbeitet.**  
**Die versicherte Person befreit die genannten Personen und Mitarbeiter der genannten Einrichtungen von ihrer Schweigepflicht, soweit ihre zulässigerweise gespeicherten Gesundheitsdaten aus Untersuchungen, Beratungen, Behandlungen sowie Versicherungsanträgen und -verträgen aus einem Zeitraum von bis zu zehn Jahren vor Antragstellung an die R+V übermittelt werden.**  
**Die versicherte Person ist darüber hinaus damit einverstanden, dass in diesem Zusammenhang – soweit erforderlich – Gesundheitsdaten durch die R+V an diese Stellen weitergegeben werden und befreit auch insoweit die für die R+V tätigen Personen von ihrer Schweigepflicht.**

Die versicherte Person wird vor jeder Datenerhebung nach den vorstehenden Absätzen unterrichtet, von wem und zu welchem Zweck die Daten erhoben werden sollen, und wird darauf hingewiesen, widersprechen und die erforderlichen Unterlagen selbst beibringen zu können.

#### Möglichkeit II:

- Die versicherte Person wünscht, dass die R+V in jedem Einzelfall informiert, von welchen Personen oder Einrichtungen zu welchem Zweck eine Auskunft benötigt wird. Die versicherte Person wird dann jeweils entscheiden, ob sie
  - in die Erhebung und Verwendung ihrer Gesundheitsdaten durch die R+V einwilligt, die genannten Personen oder Einrichtungen sowie deren Mitarbeiter von ihrer Schweigepflicht entbindet und in die Übermittlung der Gesundheitsdaten an die R+V einwilligt oder
  - die erforderlichen Unterlagen selbst beibringt.

## 2.2. Erklärungen für den Todesfall der zu versichernden/versorgungsberechtigten Person

Zur Prüfung der Leistungspflicht kann es auch nach dem Tod erforderlich sein, gesundheitliche Angaben zu prüfen. Eine Prüfung kann auch erforderlich sein, wenn sich bis zu zehn Jahre nach Vertragsschluss für die R+V konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass bei der Antragstellung unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden und damit die Risikobeurteilung beeinflusst wurde. Die R+V benötigt für die Abfrage von Informationen über die gesundheitlichen Verhältnisse die Einwilligung einschließlich einer Schweigepflichtentbindung für sich sowie für die Stellen, die über die Gesundheitsdaten verfügen.

#### Möglichkeit I:

- Für den Fall des Todes willigt die versicherte Person in die Erhebung ihrer Gesundheitsdaten bei Dritten zur Leistungsprüfung bzw. einer erforderlichen erneuten Antragsprüfung ein wie im ersten Ankreuzfeld beschrieben (siehe oben 2.1. – Möglichkeit I).

#### Möglichkeit II:

- Soweit zur Prüfung der Leistungspflicht bzw. einer erforderlichen erneuten Antragsprüfung nach dem Tod Gesundheitsdaten erhoben werden müssen, geht die Entscheidungsbefugnis über Einwilligungen und Schweigepflichtentbindungserklärungen auf die Erben der versicherten Person oder – wenn diese abweichend bestimmt sind – auf die Begünstigten des Vertrags über.

## 3. Weitergabe der Gesundheitsdaten und weiterer nach § 203 StGB geschützter Daten an Stellen außerhalb der R+V

Die R+V verpflichtet die nachfolgenden Stellen vertraglich auf die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit.

### 3.1. Datenweitergabe zur medizinischen Begutachtung

Für die Beurteilung der zu versichernden Risiken und zur Prüfung der Leistungspflicht kann es notwendig sein, medizinische Gutachter einzuschalten. Die R+V benötigt die Einwilligung und Schweigepflichtentbindung, wenn in diesem Zusammenhang die Gesundheitsdaten und weitere nach § 203 StGB geschützte Daten übermittelt werden. Die zu versichernde/versorgungsberechtigte Person wird über die jeweilige Datenübermittlung unterrichtet.

**Die zu versichernde/versorgungsberechtigte Person willigt ein, dass die R+V ihre Gesundheitsdaten an medizinische Gutachter übermittelt, soweit dies im Rahmen der Risikoprüfung oder der Prüfung der Leistungspflicht erforderlich ist und ihre Gesundheitsdaten dort zweckentsprechend verarbeitet und die Ergebnisse an die R+V zurück übermittelt werden. Im Hinblick auf ihre Gesundheitsdaten und weitere nach § 203 StGB geschützte Daten entbindet die zu versichernde/versorgungsberechtigte Person die für die R+V tätigen Personen und die Gutachter von ihrer Schweigepflicht.**

### 3.2. Übertragung von Aufgaben auf andere Stellen (Unternehmen oder Personen)

Die R+V führt bestimmte Aufgaben, wie zum Beispiel die telefonische Kundenbetreuung, die zentrale Datensammlung, den Beitragseinzug oder das Beschwerdemanagement, bei denen es zu einer Verarbeitung von Gesundheitsdaten kommen kann, nicht selbst durch, sondern überträgt die Erledigung einer anderen Gesellschaft der R+V Versicherungsgruppe oder einer anderen Stelle. Werden hierbei nach § 203 StGB geschützte Daten weitergegeben, benötigt die R+V eine Schweigepflichtentbindung für sich und, soweit erforderlich, für die anderen Stellen.

Die R+V führt eine fortlaufend aktualisierte Liste über die Stellen und Kategorien von Stellen, die vereinbarungsgemäß Gesundheitsdaten für die R+V verarbeiten, unter Angabe der übertragenen Aufgaben. Die zurzeit gültige Liste ist als Anlage der Einwilligungserklärung angefügt. Eine aktuelle Liste kann bei der Condor Lebensversicherungs-AG, PH-CO-KG, Admiralitätsstraße 67, 20459 Hamburg, oder unter [www.condor-versicherungen.de/service/kunden/einwilligung\\_bdsq/index.html](http://www.condor-versicherungen.de/service/kunden/einwilligung_bdsq/index.html) angefordert werden. Für die Weitergabe der Gesundheitsdaten an und die Verwendung durch die in der Liste genannten Stellen benötigt die R+V die Einwilligung der Vertragsbeteiligten.

**Die Vertragsbeteiligten willigen ein, dass die R+V die Gesundheitsdaten an die in der oben erwähnten Liste genannten Stellen übermittelt und dass die Gesundheitsdaten dort für die angeführten Zwecke im gleichen Umfang verarbeitet werden, wie die R+V dies tun dürfte. Soweit erforderlich, entbinden die Vertragsbeteiligten die Mitarbeiter der R+V Unternehmensgruppe und sonstiger Stellen im Hinblick auf die Weitergabe von Gesundheitsdaten und anderer nach § 203 StGB geschützter Daten von ihrer Schweigepflicht.**

### 3.3. Datenweitergabe an Rückversicherungen

Die R+V verpflichtet die Rückversicherungen vertraglich auf die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit.

Um die Erfüllung der Ansprüche abzusichern, kann die R+V Rückversicherungen einschalten, die das Risiko ganz oder teilweise übernehmen. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherungen dafür weiterer Rückversicherungen, denen sie ebenfalls die Daten übergeben. Damit die Rückversicherung sich ein Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann, kann die R+V den Versicherungs-/Pensionsfondsantrag oder den Leistungsantrag der Rückversicherung vorlegen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Versicherungssumme besonders hoch ist oder es sich um ein schwierig einzustufendes Risiko handelt.

Darüber hinaus ist es möglich, dass die Rückversicherung die R+V aufgrund ihrer besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt.

Haben Rückversicherungen die Absicherung des Risikos übernommen, können sie kontrollieren, ob die R+V das Risiko bzw. einen Leistungsfall richtig eingeschätzt hat.

Außerdem werden Daten über bestehende Verträge und Anträge im erforderlichen Umfang an Rückversicherungen weitergegeben, damit diese überprüfen können, ob und in welcher Höhe sie sich an dem Risiko beteiligen können. Zur Abrechnung von Prämienzahlungen und Leistungsfällen können Daten über bestehende Verträge an Rückversicherungen weitergegeben werden. Zu den oben genannten Zwecken werden möglichst anonymisierte bzw. pseudonymisierte Daten, jedoch auch personenbezogene Gesundheitsangaben verarbeitet.

Die personenbezogenen Daten werden von den Rückversicherungen nur zu den vorgenannten Zwecken verarbeitet. Über die Übermittlung der Gesundheitsdaten an Rückversicherungen werden die Vertragsbeteiligten durch die R+V unterrichtet.

**Die Vertragsbeteiligten willigen ein, dass die Gesundheitsdaten – soweit erforderlich – an Rückversicherungen übermittelt und dort zu den genannten Zwecken verarbeitet werden. Soweit erforderlich, entbinden sie die für die R+V tätigen Personen im Hinblick auf die Gesundheitsdaten und weiteren nach § 203 StGB geschützter Daten von ihrer Schweigepflicht.**

#### 4. Verarbeitung von Gesundheitsdaten, wenn der Vertrag nicht zustande kommt

Kommt der Vertrag nicht zustande, speichert die R+V die im Rahmen der Risikoprüfung erhobenen Gesundheitsdaten für den Fall, dass erneut Versicherungs-/Risikoschutz beantragt wird.

**Die zu versichernde/versorgungsberechtigte Person willigt ein, dass die R+V ihre Gesundheitsdaten – wenn der Vertrag nicht zustande kommt – für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem Ende des Kalenderjahres der Antragstellung zu den oben genannten Zwecken verarbeitet.**

#### 5. Datenweitergabe an selbständige Vermittler

Die R+V gibt grundsätzlich keine Angaben zur Gesundheit der zu versichernden/versorgungsberechtigten Person an selbständige Vermittler weiter. Es kann aber in den folgenden Fällen dazu kommen, dass Daten, die Rückschlüsse auf die Gesundheit zulassen, oder nach § 203 StGB geschützte Informationen über den Vertrag Versicherungsvermittlern zur Kenntnis gegeben werden.

Soweit es zu vertragsbezogenen Beratungszwecken erforderlich ist, kann der betreuende Vermittler Informationen darüber erhalten, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen (z. B. Annahme mit Risikozuschlag, Ausschlüsse bestimmter Risiken) der Vertrag angenommen werden kann.

Der Vermittler, der den Vertrag vermittelt hat, erfährt, dass und mit welchem Inhalt der Vertrag abgeschlossen wurde. Dabei erfährt er auch, ob Risikozuschläge oder Ausschlüsse bestimmter Risiken vereinbart wurden.

Bei einem Wechsel des betreuenden Vermittlers kann es zur Übermittlung der Vertragsdaten mit den Informationen über bestehende Risikozuschläge und Ausschlüsse bestimmter Risiken an den neuen Vermittler kommen. Die Vertragsbeteiligten werden bei einem Wechsel des betreuenden Vermittlers vor der Weitergabe von Daten informiert sowie auf die Widerspruchsmöglichkeit hingewiesen.

**Die Vertragsbeteiligten willigen ein, dass die R+V die Gesundheitsdaten und sonstigen nach § 203 StGB geschützten Daten in den oben genannten Fällen an den für sie zuständigen selbständigen Versicherungsvermittler übermittelt und diese dort verarbeitet und zu Beratungszwecken genutzt werden dürfen.**

#### 6. Weitere Einwilligungen und Datenschutzhinweise

**Die Vertragsbeteiligten willigen ein, dass die Versicherer der R+V Versicherungsgruppe die allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und entbinden die für R+V tätigen Personen von ihrer Schweigepflicht.**

Einwilligungen können grundsätzlich widerrufen werden

**Die Vertragsbeteiligten können der Verarbeitung der personenbezogenen Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widersprechen.**

**Schließlich erklären die Vertragsbeteiligten, dass ihnen die Möglichkeit gegeben wurde, von dem Merkblatt zur Datenverarbeitung Kenntnis zu nehmen.**

Ort

Datum

Unterschrift des Antragstellers / Versicherungsnehmers / Arbeitgebers  
Bei Minderjährigen: Unterschrift der gesetzlichen Vertreter  
(beide Elternteile oder Vormund)

Ort

Datum

Unterschrift der zu versichernden / versorgungsberechtigten Person /  
des Arbeitnehmers  
Bei Minderjährigen: Unterschrift der gesetzlichen Vertreter  
(beide Elternteile oder Vormund)

Ort

Datum

Unterschrift der mitzuversichernden / mitversorgungsberechtigten Person  
Bei Minderjährigen: Unterschrift der gesetzlichen Vertreter  
(beide Elternteile oder Vormund)

Ort

Datum

Bei Minderjährigen ab 16 Jahren zusätzlich:  
die Unterschrift des Minderjährigen

**Anlage zu Punkt 3.2 der Einwilligung nach der DSGVO und Schweigepflichtentbindung****Dienstleister**

compertis Beratungsgesellschaft für betriebliches Vorsorgemanagement mbH

R+V Dienstleistungs-GmbH

Condor Dienstleistungsgesellschaft mbH

DAB Bank AG

Deutsche Post AG

DG Verlag eG

General Reinsurance AG

GWI Götzhaber Wirtschaftsinformationen GmbH

IT-Warehouse AG

Münchener Rück

Paul Ernst GmbH

R+V Allgemeine Versicherung AG

R+V Allgemeine Versicherung AG

R+V Allgemeine Versicherung AG

R+V Allgemeine Versicherung AG

R+V Allgemeine Versicherung AG

R+V Allgemeine Versicherung AG

R+V Lebensversicherung AG

R+V Lebensversicherung AG

R+V Lebensversicherung AG

R+V Lebensversicherung AG

R+V Lebensversicherung AG

R+V Service Center GmbH

R+V Versicherung AG

R+V Versicherung AG

R+V Versicherung AG

R+V Versicherung AG

Rhenus Office Systems GmbH

Smart Cloud

Unternehmens-Managementberatungs GmbH

Verband der Vereine Creditreform e. V.

**Übertragene Aufgaben**

Dienstleistungen im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge

Verwaltungstätigkeiten im Rahmen von betrieblichen Altersvorsorgeansprüchen

Angebotsprüfung und -erstellung, Verwaltungstätigkeiten

Depotkonto zur Verwahrung von Fondsanteilen

Abwicklung Zulagenverwaltung

Controlling von vertriebsunterstützenden Maßnahmen

Unterstützung bei der Risiko- und Leistungsprüfung

Wirtschaftsauskünfte z.B. bei Antragstellung

IT-Dienstleister

Unterstützung bei der Risiko- und Leistungsprüfung

Dienstleistungen im Rahmen der Akquise von neuen Vertriebspartnern

EDV (Systembetrieb, -entwicklung, Konzeption u. Steuerung)

Versicherungsvermittlung

(Telefon-)Marketing, Vertriebskoordination, -unterstützung und -verwaltung

Posteingangsverteilung

Datenschutz und Konzernsicherheit

Beitragseinzug und Rechnungswesen

Rückversicherungsbetreuung

Rechnungswesen

Verwaltungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Begründung, Durchführung und Beendigung eines Versicherungsverhältnisses

Vertriebsunterstützung, Serviceleistungen und Bestandsbearbeitung gegenüber Maklern und deren Kunden

versicherungstechnische Buchhaltung

Assistance im Rahmen der Sterbegeldversicherung

Interne Revision

Zentrales Rechtswesen und Compliance

Gesellschaftsübergreifendes Gesamtrisikomanagement und Controlling

Betreuung in Bezug auf Rechnungswesen und Steuern

Aktenlagerung und -vernichtung

IT-Dienstleister

Dienstleistungen im Rahmen des Adressmanagements

Wirtschaftsauskünfte z. B. bei Antragstellung